

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Paul Schäfer (Köln), Dr. Norman Paech, Wolfgang Gehrcke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/7421 –**

Umgang der Bundeswehr mit afghanischen Gefangenen im Rahmen des ISAF-Mandats

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit 2005 führt ISAF – International Security Assistance Force – in Afghanistan verstärkt offensive Militäroperationen durch, in deren Rahmen auch Personen gefangen genommen werden. Die entsprechenden ISAF-Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen begründen kein Festnahmerecht der ISAF-Truppen. Nach Angaben der Bundesregierung können ISAF-Truppen Personen vorübergehend festhalten, soweit und solange eine Gefahr für die ISAF und die Auftragserfüllung von ihnen ausgeht. Die festgehaltenen Personen sollen so schnell wie möglich an die zuständigen afghanischen Behörden übergeben werden (Bundestagsdrucksache 16/2380, S. 10). Das bedeutet, dass das Verfahren von ISAF mit diesen Personen in einer rechtlichen Grauzone stattfindet.

Bislang wurde die Öffentlichkeit nur unzureichend über die derzeitige Praxis der Bundeswehr und anderer ISAF-Staaten im Umgang mit Gefangennahmen informiert. Die Bundesregierung hat inzwischen lediglich eingeräumt, dass seit Beginn des ISAF-Einsatzes auch deutsche Soldaten vorübergehend festgehaltene Personen an afghanische Stellen übergeben haben (FOCUS Online, 12. November 2007).

Der jüngste Bericht von amnesty international über Folter und Misshandlungen von Inhaftierten in afghanischen Gefängnissen („Afghanistan – Detainees transferred to torture: ISAF complicity“) unterstreicht die Notwendigkeit, über die Praxis der Bundeswehr im Umgang mit festgehaltenen Personen Aufklärung zu erhalten.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Achtung der Menschenrechte war von Anfang an, ist und bleibt prägendes Element der Auslandseinsätze der Bundeswehr. Auch die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Beteiligung der Bundeswehr an der Ingewahrsamnahme von Personen in Afghanistan wurden von den fachlich zuständigen Bundes-

ressorts unter Berücksichtigung aller völker- und verfassungsrechtlich relevanten Gesichtspunkte erörtert. Für Einzelheiten wird auf die umfangreichen Ausführungen der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; Bundestagsdrucksache 16/6282 vom 29. August 2007, verwiesen.

Der Bundesregierung ist kein Fall bekannt, in dem an einer Person, die durch deutsche ISAF-Kräfte vorübergehend festgehalten und dann an afghanische Stellen übergeben wurde, ein rechtsstaatwidriges Verfahren durchgeführt, diese Person gefoltert oder gegen sie die Todesstrafe verhängt oder vollstreckt wurde.

Die Behauptungen der Fragesteller, wonach das Verfahren von ISAF mit festgehaltenen Personen in einer rechtlichen Grauzone stattfindet und die Öffentlichkeit nur unzureichend über die derzeitige Praxis der Bundeswehr und anderer ISAF-Truppenstellerstaaten im Umgang mit Gefangenen informiert worden sei, sind nicht zutreffend. Die Bundesregierung hat wiederholt zu diesen Fragen in den entsprechenden Gremien des Deutschen Bundestages sowie im Rahmen parlamentarischer Anfragen Stellung genommen.

1. Wie viele Menschen wurden in Afghanistan seit 2001 von Bundeswehrsoldaten vorübergehend festgehalten oder festgenommen (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt)?

Deutsche Kräfte haben seit Beginn der Operation ISAF Personen in Gewahrsam genommen, wobei nicht auszuschließen ist, dass einzelne kurzfristige Festsetzungen nicht dokumentiert wurden. Eine statistische Erfassung sämtlicher Ingewahrsamnahmen von Beginn des Einsatzes an ist nicht erfolgt. Mit Weisung BMVg vom 26. April 2007 wurde eine umfassende Dokumentation für Ingewahrsamnahmen angewiesen, die auch Grundlage für die statistische Erfassung auf operativer Ebene ist. Seit diesem Zeitpunkt ist keine Ingewahrsamnahme durch das Deutsche Einsatzkontingent ISAF erfolgt.

2. Wie lange verblieben diese Menschen im Gewahrsam der Bundeswehr, und wo wurden sie in dieser Zeit untergebracht?

Die Dauer einer Ingewahrsamnahme ist ebenso wie der Ort der Unterbringung jeweils abhängig von den Umständen des Einzelfalls. Gemäß der Weisungslage sind festgehaltene Personen unverzüglich – möglichst innerhalb von 96 Stunden – den zuständigen afghanischen Stellen zu übergeben. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie freizulassen, sobald dies ohne Gefährdung des Auftrages möglich ist. Zu solchen Ingewahrsamnahmen gehören auch Fälle, in denen Personen nur für begrenzte Zeit – z. B. bei Einlasskontrollen an Liegenschaften oder bei Fahrzeugkontrollen im Rahmen von sog. Checkpoints – gehindert wurden, sich wieder zu entfernen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemäß Bundestagsdrucksache 16/6282 vom 29. August 2007 verwiesen.

3. Wie viele dieser Menschen wurden anschließend freigelassen, und an welche afghanischen Behörden wurden die anderen anschließend übergeben?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

4. Wie verfolgt die Bundesregierung das weitere Schicksal dieser Menschen, nachdem diese an Dritte übergeben wurden?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 22 gemäß Bundestagsdrucksache 16/7263 vom 23. November 2007 wird verwiesen.

5. Sind der Bundesregierung die Einrichtungen bekannt, an die die festgesetzten Personen in Afghanistan übergeben werden (bitte Aufstellung der Namen der Einrichtungen und Ort)?

Nein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Wie viele Menschen in Afghanistan wurden bei gemeinsamen Einsätzen der Bundeswehr mit afghanischen Sicherheitskräften oder anderen ISAF-Staaten von letzteren vorübergehend festgehalten oder festgenommen (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt)?

Die gemeinsam mit afghanischen Sicherheitsbehörden und anderen ISAF-Truppenstellerstaaten durchgeführten Einsätze erfolgen nicht unter deutscher, sondern unter multinationaler Verantwortung. Daher ist auch keine Meldepflichtung der afghanischen Behörden oder Vertretern anderer ISAF-Truppenstellerstaaten über Festsetzungen von Personen gegenüber dem deutschen Einsatzkontingent gegeben.

7. Wie viele Menschen wurden in Afghanistan seit 2001 von anderen NATO-Staaten vorübergehend festgehalten, festgesetzt oder festgenommen (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt)?

Der Bundesregierung sind keine Zahlen bekannt. Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Bundeswehr bei ihren Handlungen als Teil der deutschen öffentlichen Gewalt in die durch das Grundgesetz (GG) normierte Bindung an die deutschen Grundrechte einbezogen ist?

Wenn nein, welche rechtliche Begründung zieht die Bundesregierung für ihre Rechtsauffassung heran?

Ja

9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Bundeswehr auch bei Auslandseinsätzen in die durch das GG normierte Bindung an die deutschen Grundrechte einbezogen ist?
 - a) Wenn ja, schließt das auch explizit die Unverletzlichkeit der Würde des Menschen (Artikel 1 Abs. 1 GG), die Rechtsschutzgarantie (Artikel 19 Abs. 4 GG) und das Folterverbot (Artikel 104 Abs. 1) ein?
 - b) Wenn nicht, wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Auf die Vorbemerkungen sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemäß Bundestagsdrucksache 16/6282 vom 29. August 2007 wird verwiesen.

10. Auf welcher Rechtsgrundlage und seit wann können Soldaten der Bundeswehr in Afghanistan Menschen vorübergehend festhalten bzw. festsetzen oder gefangen nehmen?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemäß Bundestagsdrucksache 16/6282 vom 29. August 2007 wird verwiesen.

11. Worin besteht der definitorische, rechtliche und materielle Unterschied zwischen festhalten bzw. festsetzen und gefangen nehmen?

Zwischen den Begriffen „festhalten“ und „festsetzen“ besteht in definitorischer, rechtlicher und materieller Hinsicht kein Unterschied. Der Begriff „gefangen nehmen“ wird im Rahmen der Beteiligung der Bundeswehr an ISAF nicht verwendet. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemäß Bundestagsdrucksache 16/6282 vom 29. August 2007 verwiesen.

12. Welche Richtlinien und Erlasse wurden vom Bundesministerium der Verteidigung bezüglich dieser Verfahren wann beschlossen?

Auf die Vorbemerkungen sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemäß Bundestagsdrucksache 16/6282 vom 29. August 2007 wird verwiesen.

13. Welche Bundeswehreinheiten in Afghanistan dürfen Menschen vorübergehend festhalten bzw. festsetzen oder Festnahmen durchführen?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemäß Bundestagsdrucksache 16/6282 vom 29. August 2007 wird verwiesen.

14. Auf welcher Rechtsgrundlage und unter welchen Voraussetzungen darf die Bundeswehr die von ihr vorübergehend festgehaltenen oder gefangen genommenen Personen an welche Behörden in Afghanistan überstellen?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemäß Bundestagsdrucksache 16/6282 vom 29. August 2007 wird verwiesen.

15. Wie oft und wann hat sich die Bundesregierung vor Ort ein Bild von den Haftbedingungen afghanischer Häftlinge gemacht?

Der Betrieb von Hafteinrichtungen liegt in der Verantwortung des souveränen Staates Afghanistan. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 22 gemäß Bundestagsdrucksache 16/7263 vom 23. November 2007 verwiesen.

16. Wurden dabei auch die Einrichtungen geprüft, die unter Frage 4a angesprochen werden, und wenn ja, zu welchen Ergebnissen kam die Überprüfung?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

17. Wie will die Bundesregierung gewährleisten, dass die afghanischen Behörden im Umgang mit ihren Gefangenen die menschenrechtlichen Mindeststandards einhalten?

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) wird gemäß der geltenden Befehlslage über jede Übergabe von in Gewahrsam genommenen Personen an afghanische Stellen informiert. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort der Bundesregierung zu Frage 22 gemäß Bundestagsdrucksache 16/7263 vom 23. November 2007 wird verwiesen.

18. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die überstellten Personen nicht zur Todesstrafe verurteilt und dann exekutiert werden?

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

19. Erwägt die Bundesregierung bzw. die EU, die Polizeiausbildung der EUPOL auch auf das afghanische Wach- und Justizpersonal auszuweiten, um auch dort rechtsstaatliches Bewusstsein zu vermitteln?

Nein

- a) Wenn ja, welche Schritte wurden bereits eingeleitet?
- b) Wenn nein, warum nicht?

In Afghanistan fallen – wie auch in Deutschland – Strafvollzugsanstalten in die Zuständigkeiten der Justiz; sie sind kein Aufgabenbereich der Polizei.

20. Welche eigenen Erkenntnisse hat die Bundesregierung bislang über Folterungen und Misshandlungen von Gefangenen in afghanischen Haftanstalten?

Der Bundesregierung ist kein Fall bekannt, in dem eine Person, die durch deutsche ISAF-Kräfte vorübergehend festgehalten und dann an afghanische Stellen übergeben wurde, gefoltert oder gegen sie die Todesstrafe verhängt oder vollstreckt wurde. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 23 gemäß Bundestagsdrucksache 16/7263 vom 23. November 2007 verwiesen.

21. Hat die Bundesregierung seit Veröffentlichung des Berichts „Afghanistan – Detainees transferred to torture: ISAF complicity“ von amnesty international die bisherige Verfahrenspraxis des Umgangs der Bundeswehr mit festgehaltenen, festgesetzten oder gefangen genommenen Menschen in Afghanistan ausgesetzt?
 - a) Wenn ja, bis wann?
 - b) Wenn nein, wieso nicht?

Nein. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 23 gemäß Bundestagsdrucksache 16/7263 vom 23. November 2007 verwiesen.

22. Welche Schritte hat die Bundesregierung bislang unternommen, um die von amnesty international in diesem Bericht gemachten Aussagen zu verifizieren?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 23 gemäß Bundestagsdrucksache 16/7263 vom 23. November 2007 wird verwiesen.

23. Wie bewertet die Bundesregierung die Existenz von durch das National Directorate for Security (NDS) geführte Hafteinrichtungen?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

24. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage von amnesty international, demnach dem IKRK (Internationales Komitee vom Roten Kreuz) als auch der AIHRC (Afghan Independent Human Rights Commission) eine umfassendes Monitoring der Hafteinrichtungen des NDS als auch die vom Bundesministerium der Justiz geführten Gefängnisse nicht ermöglicht wird?

Die Überprüfung von Hafteinrichtungen durch unabhängige Stellen wie das IKRK und die Afghanische Unabhängige Menschenrechtskommission ist ein geeignetes Mittel, den Menschenrechtsschutz in Hafteinrichtungen zu stärken. Das entsprechende Engagement dieser Stellen wird von der Bundesregierung ausdrücklich begrüßt.

25. Beabsichtigt die Bundesregierung, diesen Vorwurf zu überprüfen und im Falle der Bestätigung dieser Mängel auf die afghanischen Behörden einzuwirken?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

26. Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung bislang unternommen bzw. gedenkt sie zu unternehmen, um unabhängigen Menschenrechtsorganisationen den Zutritt zu afghanischen Haftanstalten verbindlich zu ermöglichen?

Die Gewährung von Zugangsrechten für unabhängige Stellen wie das IKRK und die Afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission liegt in der Verantwortung des souveränen Staates Afghanistan.

27. Welchen finanziellen und personellen Betrag hat die Bundesregierung zum Aufbau des NDS geleistet?

Die Frage betrifft nachrichtendienstliche Zusammenhänge. Hierzu erteilt die Bundesregierung nur in den zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages Auskunft. Damit ist keine Aussage darüber getroffen, ob die der Frage zu Grunde liegende Annahme zutrifft oder nicht.

28. Welche bilateralen Überstellungsabkommen anderer ISAF-Staaten mit der afghanischen Regierung sind der Bundesregierung bekannt?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 21 gemäß Bundestagsdrucksache 16/7263 vom 23. November 2007 wird verwiesen.

29. Welche Unterschiede gibt es zwischen den Vereinbarungen (bitte eine synoptische Darstellung)?

Die Bundesregierung veröffentlicht entsprechend internationalen Gepflogenheiten und aus Gründen des Vertrauensschutzes keine Inhalte von Abmachungen zwischen Drittstaaten.

30. Warum existiert kein einheitliches Abkommen zwischen ISAF und der afghanischen Regierung bzgl. der Übergabe festgehaltener bzw. festgesetzter Personen an die afghanischen Autoritäten?

Im Jahr 2006 wurde von der NATO der Versuch unternommen, ein für alle ISAF-Partner geltendes Abkommen zwischen der NATO und Afghanistan zu initiieren. Im Rahmen der NATO-internen Abstimmung eines Entwurfs konnten sich die NATO-Partner aufgrund unterschiedlicher Vorstellungen im Hinblick auf den Regelungsinhalt nicht auf einen gemeinsamen Wortlaut einigen.

31. Welche Gründe sprachen bislang aus Sicht der Bundesregierung gegen eine eigene bilaterale Vereinbarung zur Übergabe festgehaltener Personen mit der afghanischen Regierung?

Keine. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 21 gemäß Bundestagsdrucksache 16/7263 vom 23. November 2007 wird verwiesen.

32. Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung bislang unternommen, um eine bilaterale Vereinbarung zur Übergabe festgehaltener Personen mit der afghanischen Regierung zu erreichen, und was war das Ergebnis bzw. was waren die konkreten Dissensgegenstände?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 21 gemäß Bundestagsdrucksache 16/7263 vom 23. November 2007 wird verwiesen.

33. Werden afghanische Behörden und ISAF-Abteilungen über vorübergehende Festnahmen durch die Bundeswehr informiert?
- Wenn ja welche?
 - Wenn nicht, mit welcher Begründung?

Auf Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Das Hauptquartier ISAF in Kabul wird über alle Gewahrsamnahmen von Personen durch das deutsche Einsatzkontingent immer dann informiert, wenn dies zum Schutz oder zur Auftrags-erfüllung von ISAF im konkreten Fall als notwendig erachtet wird.

34. An welche Abteilungen im Regionalkommando, dem ISAF Hauptquartier bzw. bei der NATO in Brüssel werden vorübergehende Festsetzungen gemeldet?

Die Meldung über vorübergehende Festsetzungen hat auf allen Ebenen an das jeweilige Lagezentrum zu erfolgen. Diese Meldekette endet beim Allied Command Operations im Supreme Headquarter Allied Powers Europe (SHAPE) in Mons (Belgien).

